

Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntmachung

LANDRATSAMT SCHWEINFURT

32-565/44-2019/214

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

hier: Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.02.2019 zur Festlegung des Landkreises Schweinfurt als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.02.2019, veröffentlicht am 22.02.2019 im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Schweinfurt, wird wie folgt geändert:

- a. Die Gültigkeit der unter dem Hinweis Ziffer 2.2.2, Option 4, angegebenen Regelung wird bis einschließlich 30.06.2019 verlängert.
- b. Der Hinweis Ziffer 2.2.2, Option 4, wird wie folgt geändert:

4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019.)	<ul style="list-style-type: none">- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen;- Behandlung mit Repellent zum Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben- Bestätigung dieser Maßnahmen mittels „Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum Verbringen von Rindern aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“, die den Tieren beim Transport mitzugeben ist.
----------	---	---

c. Die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR werden wie folgt geändert:

- Die Untersuchungen sind nach den Vorgaben des nationalen Referenzlabors (FLI) in einem akkreditierten Labor mit Zulassung nach Tierseuchenerreger-VO durchzuführen;
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben an das Untersuchungslabor einzusenden;
- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer:

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am 15.04.2019 als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer E11 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeit (Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.04.2019
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung